

HSG DHfK Leipzig e. V.

Satzung

Fassung beschlossen von der Delegiertenversammlung am 22.03.2023 in Leipzig

Inhaltsverzeichnis

A.	Grundlagen des Vereins	3
§1	Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben	3
§2	Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit	3
§3	Grundsätze und Prinzipien der Vereinstätigkeit	4
§4	Mitgliedschaften des Vereins	4
B.	Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§5	Mitglieder des Vereins	5
§6	Kurzzeitmitgliedschaft	5
§7	Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§8	Beendigung der Mitgliedschaft	6
§9	Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft	6
§10	Ausschluss aus dem Verein.....	6
§11	Sanktionen	7
§12	Ehrung von Mitgliedern	7
C.	Beitragswesen	8
§13	Beitragsleistungen und -pflichten	8
§14	Erhebung von Umlagen	8
§15	Abwicklung des Beitragswesens.....	8
§16	Besondere Maßnahmen im Beitragswesen	9
D.	Die Organe des Vereins	9
§17	Organe des Vereins	9
§18	Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder	9
§19	Allgemeines zu Beschlussfassung und Wahlen	9
§20	Beschlussfassung der Organe.....	10
§21	Protokolle	10
§22	Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung.....	11
§23	Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz	11
§24	Vergütung für die Tätigkeit des Vorstands	12
E.	Die Delegiertenversammlung	12
§25	Ordentliche Delegiertenversammlung	12
§26	Zusammensetzung der Delegiertenversammlung und Bestellung der Delegierten.....	13
§27	Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung	13
§28	Durchführung der ordentlichen Delegiertenversammlung	13
F.	Der Vereinsausschuss	14
§29	Zusammensetzung des Vereinsausschusses	14
G.	Präsidium, Vorstand und Geschäftsstelle	14
§30	Zusammensetzung des Präsidiums	14

§31	Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums	15
§32	Vorstand gemäß § 26 BGB	15
§33	Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands gemäß § 26 BGB	16
§34	Zuständigkeiten des Vorstands in Personalangelegenheiten	16
§35	Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten der Vorstandsmitglieder	17
§36	Geschäftsstelle des Vereins	17
H.	Vereinsjugend, sonstige Gremien	17
§37	Die Vereinsjugend	17
§38	Arbeitsgruppen	18
§39	Abteilungsleitungen	18
§40	Kassenprüfung	18
I.	Struktur des Vereins	19
§41	Grundsätzliches zur Struktur des Vereins	19
§42	Stellung der Abteilungen	19
§43	Organisation der Abteilungen, Abteilungsversammlung	19
§44	Auflösung von Abteilungen, Abspalten, Zwangsauflösung	20
§45	Kassen- und Finanzwesen der Abteilungen	21
§46	Vertretung der Abteilungen nach außen	21
§47	Maßnahmen des Vereins zur Sicherung des Abteilungsbetriebes und des Vereins ...	21
J.	Vereinsleben	21
§48	Vereinsordnungen	21
§49	Datenschutz	22
§50	Haftungsbeschränkungen	22
§51	Haftungsbeschränkung für Vorstandstätigkeit	22
§52	Haftungsbeschränkung für hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins	23
§53	Satzungsänderung	23
K.	Auflösung des Vereins, Schlussbestimmungen	23
§54	Auflösung des Vereins	23
§55	Gültigkeit der Satzung	24

A. Grundlagen des Vereins

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen HSG DHfK Leipzig e. V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Leipzig.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter der Registernummer VR 433 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind grün/weiß.
- (6) Der Verein führt als Symbol/Wappen einen stilisierten Speerwerfer über einem aufgeschlagenen Buch mit den Initialen HSG DHfK Leipzig e. V., eingerahmt in einen Ehrenkranz, in den Farben grün/weiß.
- (7) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen. Der Verein fördert und pflegt den Sport in den Bereichen Nachwuchs-, Breiten-, Leistungs- sowie Gesundheits- und Rehabilitationssport.
- (3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen,
 - b. die sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Trainings- und Wettkampfbetrieb,
 - c. das enge Zusammenwirken mit den kommunalen und regionalen Einrichtungen des Sports.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlungen des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§3 Grundsätze und Prinzipien der Vereinstätigkeit

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf Grundlage des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (3) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie Pädophilie und psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt entschieden entgegen.
- (4) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (5) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.
- (6) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
Der Verein wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.
Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des Vereins, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss, Sperren, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.

§4 Mitgliedschaften des Vereins

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein insbesondere Mitglied in folgenden Verbänden und Organisationen:
 - a. Stadtsportbund (SSB) Leipzig e. V.,
 - b. Landessportbund (LSB) Sachsen e. V.
- (2) Der Verein kann Mitglied in weiteren Verbänden und Organisationen sein, wenn es zur Erfüllung seiner Ziele und Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Über das Eingehen weiterer Mitgliedschaften oder deren Beendigung entscheidet der Vorstand nach § 26 BGB per einfachen Beschluss.

B. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§5 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie werden durch das Präsidium ernannt.

§6 Kurzzeitmitgliedschaft

- (1) Mitglieder können für einen bestimmten Zeitraum eine von vornherein zeitlich befristete Mitgliedschaft im Verein erwerben. Der Zeitraum ergibt sich aus den fachlichen Angeboten der jeweiligen Abteilung.
- (2) Die Einzelheiten zum Beitrag für die Kurzzeitmitgliedschaft ergeben sich aus der Beitragsordnung, die von der Delegiertenversammlung beschlossen, geändert und aufgehoben wird. Der Mitgliedsbeitrag für Kurzzeitmitglieder ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins – gleich aus welchem Grund – nicht genutzt werden können.
- (3) Für Kurzzeitmitglieder gelten im Übrigen die Regelungen dieser Satzung, insbesondere zu den Rechten und Pflichten.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich auf dem vom Verein verwendeten Aufnahmeformular zu beantragen. Das Aufnahmeformular steht auf der Homepage des Vereins als Download zur Verfügung. Die Schriftform ist gewahrt, wenn das vom Verein zur Verfügung gestellte Aufnahmeformular vom Antragsteller ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben wird und dem Verein per Post, per Fax oder als E-Mail-Anhang zugeht.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitgliedes persönlich zu haften.
- (3) Neben dem Aufnahmeantrag ist der Antragsteller verpflichtet, dem Verein ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, da der Verein die Beiträge im Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedern erhebt.
- (4) Über die Befürwortung oder Ablehnung des Aufnahmeantrags entscheidet das Präsidium des Vereins.
- (5) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- (6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

- (7) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch das Präsidium, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch:
- a. Austritt aus dem Verein,
 - b. Ausschluss aus dem Verein oder
 - c. Tod.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§9 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt eines Mitglieds ist durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle frühestens zum Ende des laufenden Geschäftshalbjahres (30.06. / 31.12.) möglich, sofern an anderer Stelle dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (2) Die schriftliche Erklärung muss fristgerecht spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftshalbjahres in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.

§10 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt und die Vereinsziele missachtet,
 - b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung im Rückstand ist,
 - d. ein unsportliches Verhalten oder ein Verstoß gegen die Fair-Play-Regeln vorliegt,
 - e. sich vereinschädigend innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit verhält.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach § 26 BGB.
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nach Zugang schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

- (5) Mit dem Beschluss endet die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds und die damit verbundenen Rechte nach dieser Satzung.
- (6) Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf Rückerstattung des Mitglieds- und Zusatzbeitrags.
- (7) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (8) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach § 26 BGB.

§11 Sanktionen

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten und insbesondere die Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins zu beachten und Folge zu leisten.
- (2) Es ist das Ziel des Vereins ein sportliches und faires Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere auch das ordnungsgemäße Verhalten in der Sportanlage des Vereins sowie in den sonstigen Trainingsstätten, die der Verein nutzt.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die in dieser Satzung oder den Ordnungen des Vereins festgelegten Tatbestände verstößt, können ihm nachfolgend bestimmte Strafen auferlegt werden. Für schuldhaftes Handeln genügt Fahrlässigkeit, soweit es nicht anders bestimmt ist. Als Vereinsstrafen können verhängt werden:
 - a. Verwarnung,
 - b. Verweis,
 - c. Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb, sowie von der Teilnahme und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen,
 - d. Nutzungsverbot der Vereinsanlagen und -einrichtungen. Das Nutzungsverbot kann bis zu einem Jahr verhängt werden. Ein Verstoß gegen das Nutzungsverbot kann zum Ausschluss aus dem Verein führen,
 - e. Amtsenthebung.
- (4) Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch das Präsidium eingeleitet.
- (5) Der betroffenen Person ist vor Verhängung der Maßnahme schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können (rechtliches Gehör).
- (6) Hält das Präsidium nach Durchführung der Ermittlungen eine Vereinsstrafe für erforderlich, so entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit über die Durchführung von Sanktionen.
- (7) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§12 Ehrung von Mitgliedern

- (1) Das Präsidium kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Mitglieder, die vom Präsidium zum Ehrenmitglied ernannt wurden, sind von allen Beitragspflichten nach dieser Satzung befreit.

- (3) Über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet bei vereinschädigenden Verhalten der Vorstand.
- (4) Die Satzungsregelungen zu den Ehrungen und zu den Ehrenmitgliedern stellen keine Sonderrechtsposition nach § 35 BGB dar.

C. Beitragswesen

§13 Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstands nach § 26 BGB von der Delegiertenversammlung per einfachen Beschluss festgelegt werden.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a. eine Aufnahmegebühr,
 - b. einen Mitgliedsbeitrag,
 - c. Zusatzbeiträge.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Delegiertenversammlung beschlossen und geändert wird.

§14 Erhebung von Umlagen

- (1) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben).
- (2) In diesem Fall kann die Delegiertenversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Delegierten zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 30% des durch das Mitglied jährlich zu leistenden Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen.

§15 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (2) Der Verein zieht die Vereinsbeiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum Fälligkeitszeitpunkt ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Arbeitstag.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstitutes sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

- (4) Über Ausnahmen an der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren entscheidet der Vorstand nach § 26 BGB. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr. Die Höhe dieser Gebühr regelt die Beitragsordnung.

§16 Besondere Maßnahmen im Beitragswesen

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, zur Durchführung von Maßnahmen der Mitgliederwerbung im Einzelfall für neu aufzunehmende Mitglieder einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag festzusetzen. Dieser ist auf das erste Jahr der Mitgliedschaft befristet.
- (2) Der Vorstand kann aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen in Absprache, mit den jeweiligen Abteilungsleitungen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, von der Beitreibung fälliger Mitgliedsbeiträge abzusehen.

D. Die Organe des Vereins

§17 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Delegiertenversammlung
- b. der Vereinsausschuss
- c. das Präsidium
- d. der Vorstand gemäß § 26 BGB
- e. die Abteilungsleitungen
- f. die Kassenprüfer

§18 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt, der Abberufung oder dem Tod.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu eine Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand nach § 26 BGB erklärt haben.
- (4) Organmitglieder müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein. Ausgenommen hiervon sind Organmitglieder der Vereinsjugend, diese können auch beschränkt geschäftsfähig sein. Näheres dazu regelt die Jugendordnung.

§19 Allgemeines zu Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlgänge.

- (3) Ämterhäufung kann kein mehrfaches Stimmrecht begründen.
- (4) Stimmenübertragung auf ein anderes Mitglied desselben Organs ist im Falle eigener Abwesenheit des betreffenden Organmitglieds im Wege einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Bei begründeter Abwesenheit kann aber ebenso eine Stimmenabgabe zu bekannten Inhalten in Schriftform erfolgen.
- (5) Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird die erforderliche einfache Mehrheit nicht erreicht, genügt bei weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit.
- (6) Blockwahl ist grundsätzlich zulässig. Sie kann angewendet werden, wenn die Versammlung dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.
- (7) Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt im Regelfall vier Jahre, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft.
- (8) Wenn nach Ende der Amtszeit keine Neuwahlen stattgefunden haben, ist eine Übergangsperiode von drei Monaten zulässig. Findet innerhalb dieser Frist keine Wahl statt, besetzt das Präsidium das Amt/die Funktion per Berufung kommissarisch bis zur nächsten Wahl.
- (9) Scheiden gewählte Organmitglieder während der laufenden Amtsperiode (gleich aus welchem Grund) aus, ergänzt das Präsidium per Berufung das Amt / die Funktion für den Rest der Amtsperiode. Das entsprechende Organ kann einen Vorschlag zur Wahl abgeben.
- (10) Organe, die Mitglieder von Organen wählen oder berufen, können diese auf Antrag abwählen oder abberufen.
- (11) Die Vereinsorgane fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich in offener Abstimmung. Eine geheime Abstimmung oder Wahl findet statt, wenn dies auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§20 Beschlussfassung der Organe

- (1) Die Organe und Gremien des Vereins fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich in Präsenzsitzungen. Mitglieder, die nicht persönlich vor Ort teilnehmen können, können im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen.
- (2) Der Leiter des Organs kann im eigenen Ermessen entscheiden, ob die Sitzung
 - a. im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder
 - b. außerhalb der Delegiertenversammlung im Wege eines Umlaufverfahrens in Textform durchgeführt wird.

§21 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.

- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Delegierten- und Abteilungsversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand nach § 26 BGB geltend machen. Der Vorstand nach § 26 BGB entscheidet über die Einwendungen und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.
- (4) Das Protokoll einer Versammlung gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen ein Mitglied schriftlich Widerspruch gegen das Protokoll erhoben hat und diesen gegenüber dem Vorstand nach § 26 BGB begründet hat.

§22 Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine Vergütung nach Abs. (2) trifft der Vorstand nach § 26 BGB. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (z.B. Übungsleitertätigkeit).
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§23 Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz

- (1) Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (2) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.
- (3) Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (4) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§24 Vergütung für die Tätigkeit des Vorstands

- (1) Die Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder kann in Abhängigkeit von den finanziellen Möglichkeiten des Vereins bei Bedarf entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages ausgeübt werden.
- (2) Über die Anstellung und die Vertragsgestaltung entscheidet das Präsidium im Rahmen der Bestellung des jeweiligen Vorstandsmitglieds. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und die Aufhebung eines solchen Vertrages.
- (3) Das Präsidium hat bei der Bestellung und bei der Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses sicherzustellen, dass zwischen der organschaftlichen Bestellung und dem Anstellungsverhältnis eine rechtliche Verbindung hergestellt wird.
- (4) Das Präsidium kann die Bestellung einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstands vor Ablauf der Amtszeit nur widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch die Delegiertenversammlung.
- (5) Für den Fall, dass die Bestellung durch das Präsidium widerrufen wird, erlischt damit auch das Vertragsverhältnis mit dem Verein. Gleiches gilt für den Fall, dass auf Betreiben einer der Vertragsparteien das Vertragsverhältnis endet, für das Bestellungsverhältnis.

E. Die Delegiertenversammlung

§25 Ordentliche Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins und hat alle Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse, die einer Mitgliederversammlung zustehen. Sie findet jährlich, möglichst im ersten Quartal statt.
- (2) Dazu gehören insbesondere die Beschlussfassung über:
 - a. Änderungen der Satzung sowie der Beitrags- und Geschäftsordnung,
 - b. Mitgliedschaft und Beteiligung an Gesellschaften und Vereinigungen
 - c. Entscheidungen nach dem Umwandlungsgesetz
 - d. Umstrukturierung des Vereins und
 - e. Auflösung des Vereins,
 - f. Bestätigung des Jahresberichts des Präsidiums, des Geschäftsberichts des Vizepräsidenten Finanzen, des Berichts der Kassenprüfer und der geplanten Haushaltskennziffern sowie
 - g. Entlastung des Präsidiums
 - h. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer und Präsidiumsmitglieder, mit Ausnahme des Vorsitzenden der Vereinsjugend und des Geschäftsführers,
- (3) Das Recht der Mitglieder nach §§ 36, 37 BGB bleibt davon unbenommen.

§26 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung und Bestellung der Delegierten

- (1) Jede Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a. den Delegierten der Abteilungen
 - b. den Mitgliedern des Präsidiums
- (2) Jede Abteilung bestimmt nach folgendem Schlüssel ihre Delegiertenstimmen:
 - a. 10% der Mitglieder jeder Abteilung (bei 0,5 wird aufgerundet),
 - b. 1 bei weniger als zehn Mitgliedern.

Maßgeblich ist die Zahl sämtlicher Mitglieder der Abteilung zum 1.1. des Geschäftsjahres. Mitglieder der Abteilung, die eine Organfunktion des Hauptvereins ausüben, können nicht als Delegierte der Abteilung fungieren.

- (3) Jeder Delegierte hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (4) Die Delegierten üben ihr Mandat und Stimmrecht in der Delegiertenversammlung frei aus und sind nicht an die Entscheidungen der Abteilung gebunden.

§27 Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung

- (1) Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen im Voraus durch das Präsidium an die Abteilungsleiter unter Bekanntgabe der Delegiertenanzahl und der Tagesordnung, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu kennzeichnen sind.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zwei Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (3) Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und mit den Beschlussvorlagen eine Woche vor der Delegiertenversammlung den Abteilungsleitern schriftlich, vorrangig per E-Mail, bekanntgegeben.

§28 Durchführung der ordentlichen Delegiertenversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (2) Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (3) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitglieder des Vereins, die nicht als Delegierte bestimmt worden sind, können an der Delegiertenversammlung teilnehmen und haben Rederecht. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Delegiertenversammlung.

- (5) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Delegiertenversammlung regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

F. Der Vereinsausschuss

§29 Zusammensetzung des Vereinsausschusses

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:
- a. den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b. den Abteilungsleitern

Darüber hinaus kann die Delegiertenversammlung fachkompetente Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete berufen.

- (2) Der Vereinsausschuss kann nach Bedarf zwischen den Delegiertenversammlungen zusammentreten, oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten oder durch ein anderes Präsidiumsmitglied einberufen und geleitet.
- (3) Die Aufgaben des Vereinsausschusses bestehen vor allem in der Entscheidung rechtlicher Fragen und in der Vorbereitung von Grundsatzentscheidungen für die Delegiertenversammlung. Durch Beschluss kann die Delegiertenversammlung dem Vereinsausschuss weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

G. Präsidium, Vorstand und Geschäftsstelle

§30 Zusammensetzung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium besteht aus:
- a. dem Vorstand gemäß § 26 BGB,
 - b. dem Vorsitzenden der Vereinsjugend sowie
 - c. bis zu sechs weiteren Präsidiumsmitgliedern
- (2) Die Bestellung aller Mitglieder des Präsidiums, ausgenommen des Vorsitzenden der Vereinsjugend und des Geschäftsführers, erfolgt durch Wahl in der Delegiertenversammlung.
- (3) Die Delegiertenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes nach § 26 BGB über die Anzahl der erforderlichen weiteren Präsidiumsmitglieder nach Absatz (1), lit. c.
- (4) Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Muss ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, so ist durch das Präsidium für den Rest der Amtszeit umgehend ein neues Mitglied zu kooptieren. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Präsidiumssitzung je eine Stimme, die nicht übertragbar ist und nur persönlich wahrgenommen werden kann.

- (6) Sitzungen des Präsidiums werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB einberufen und geleitet. Das Präsidium tagt mindestens einmal im Halbjahr.

§31 Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist neben den in dieser Satzung definierten Aufgaben weiterhin für die Beschlussfassung in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
- a. Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung,
 - b. Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung,
 - c. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - d. Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Jahresbericht und Jahresplanung,
 - e. Beschlussfassung und Änderung der Finanzordnung,
 - f. Kontaktpflege mit den Organen und Mitgliedern,
 - g. Bildung von Arbeitsgruppen.

§32 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
- a. dem Präsidenten,
 - b. dem Vizepräsidenten Vereinsentwicklung,
 - c. dem Vizepräsidenten Sportartenentwicklung,
 - d. dem Vizepräsidenten Finanzen,
 - e. dem Geschäftsführer.
- (2) Der Verein wird im Außenverhältnis durch jeweils zwei der unter Absatz (1) genannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten (Vier-Augen-Prinzip).
- (3) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder, ausgenommen des Geschäftsführers, erfolgt durch Wahl in der Delegiertenversammlung.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre.
- (5) Wiederwahl ist zulässig.
- (6) In ein Amt des Vorstandes können nur volljährige und unbeschränkt geschäftsfähige Personen gewählt werden, die gleichzeitig ordentliches Mitglied des Vereins sind.
- (7) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister.
- (8) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann das Präsidium ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Delegiertenversammlung hinfällig.

- (9) Mehrere Ämter sollten nur in Ausnahmefällen vereinigt werden.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (11) Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.
- (12) Im Einzelfall kann der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vorstandsmitglied anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstands. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vorstandsmitglied im Einzelfall fest, sie muss mindestens 5 Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.

§33 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands gemäß § 26 BGB

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er ist in allen Angelegenheiten der Geschäftsführung des Vereins zuständig, die durch diese Satzung nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen ist.
- (2) Der Vorstand sichert die inhaltliche Vorbereitung der Präsidiumssitzung.
- (3) Sämtliche kostenrelevanten Entscheidungen mit Auswirkung auf den Haushalt des Vereins im personellen Bereich (hauptamtlich oder ehrenamtlich) obliegen dem Vorstand.
- (4) Der Vorstand bestellt und widerruft den Geschäftsführer und ist für die vertraglichen Regelungen mit dem Geschäftsführer zuständig.
- (5) Bei Angelegenheiten, die den Geschäftsführer betreffen, ist dieser nach § 34 BGB nicht stimmberechtigt.

§34 Zuständigkeiten des Vorstands in Personalangelegenheiten

- (1) Der Vorstand nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Verträge mit Selbstständigen und freiberuflich Tätigen, sowie Dienstleistungs- und Werkverträge. Ebenfalls umfasst sind die Verträge mit ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins.
- (2) Auch das Eingehen von Vertragsverhältnissen mit Sportlern und Spielern des Vereins ist Zuständigkeit des Vorstands.
- (3) Die Abteilungen des Vereins sind nicht befugt, in Personalangelegenheiten zu entscheiden. Dies gilt insbesondere für Vertragsverhandlungen, Zusagen und Änderungen von bestehenden Vertragsverhältnissen, sowie die Eingehung und Kündigung von Vertragsverhältnissen.

- (4) Die Abteilungen haben jedoch ein Vorschlags- und Mitspracherecht und werden bei Personalentscheidungen durch den Vorstand gehört und beteiligt, insbesondere dann, wenn die Belange der Abteilung berührt sind.
- (5) Alle Personalmaßnahmen des Vorstands stehen unter Haushaltsvorbehalt und dürfen nur eingegangen werden, wenn die finanziellen Auswirkungen durch den Haushalt des Vereins getragen werden können.

§35 Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten der Vorstandsmitglieder

Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, namentlich Geschäftsgeheimnisse, die den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekanntwerden, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

§36 Geschäftsstelle des Vereins

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle unterhalten. Sie wird vom Geschäftsführer geleitet.
- (2) Je nach Haushaltslage des Vereins kann der Geschäftsführer durch den Vorstand gemäß § 26 BGB auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages angestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand gemäß § 26 BGB, der auch die Anstellung vornimmt. Für den Fall der Anstellung werden die Einzelheiten im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung ebenfalls durch den Vorstand gemäß § 26 BGB geregelt.

Der Vorstand gemäß § 26 BGB hat bei der Bestellung und bei der Ausgestaltung des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers sicherzustellen, dass zwischen der organschaftlichen Bestellung und dem Anstellungsverhältnis eine rechtliche Verbindung hergestellt wird. Das Präsidium ist zu informieren.

- (3) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter weiterer hauptamtlicher Mitarbeiter des Vereins.
- (4) Der Geschäftsführer führt intern die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Rechtsgrundlagen des Vereins und der Beschlüsse seiner Organe. Er setzt die Beschlüsse des Präsidiums und des Vorstands gemäß § 26 BGB nach innen und außen um.

H. Vereinsjugend, sonstige Gremien

§37 Die Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum 27. Lebensjahr.
- (2) Die Jugend des Vereins kann sich selbstständig führen und verwalten und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (3) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend beschlossen und vom Präsidium bestätigt wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (4) Der Vorsitzende der Vereinsjugend bzw. der Stellvertreter sind Mitglied des Präsidiums.

§38 Arbeitsgruppen

- (1) Zur Erledigung von Sonderaufgaben kann das Präsidium oder der Vorstand gemäß § 26 BGB Arbeitsgruppen zeitlich begrenzt einsetzen und deren Mitglieder berufen und abberufen. Dies gilt auch für das Ende einer Arbeitsgruppe.
- (2) Die Aufgaben und Zuständigkeiten einer Arbeitsgruppe werden im Rahmen der Einsetzung festgelegt und regelmäßig durch das zuständige Organ überprüft.
- (3) Arbeitsgruppen sind rechtlich unselbstständig und haben lediglich beratende Funktion. Sie sind nicht berechtigt, den Verein nach innen und außen zu vertreten.

§39 Abteilungsleitungen

- (1) Die Abteilungsleitung wird von den wahlberechtigten Mitgliedern der Abteilung in einem Abstand von maximal vier Jahren gewählt.
- (2) Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die sämtliche im Abteilungsbetrieb anfallenden Aufgaben eigenverantwortlich erledigen.
- (3) Der Abteilungsleiter oder ein Vertreter der Abteilungsleitung vertritt die Abteilung im Vereinsausschuss.
- (4) Bleibt eine Funktion in der Abteilungsleitung unbesetzt, so kann das Präsidium eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl der ordentlichen Abteilungsversammlung erfolgt ist.

§40 Kassenprüfung

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer für eine Amtsdauer von 4 Jahren.
- (2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand nach § 26 BGB ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (3) Gewählt werden können nur Mitglieder des Vereins, die nicht dem Präsidium – ggf. weiteren Gremien des Vereins – angehören dürfen.
- (4) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich etwaiger Abteilungskassen oder Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (5) Der Prüfbericht ist der Delegiertenversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand nach § 26 BGB zu unterrichten.
- (6) Weitere Einzelheiten der Tätigkeit der Kassenprüfer regelt die Finanzordnung des Vereins.

I. Struktur des Vereins

§41 Grundsätzliches zur Struktur des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbstständiger Abteilungen.
- (2) Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliederstarken Abteilung verdrängt oder beeinträchtigt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
- (4) Die Durchführung des Sportbetriebes des Vereins ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

§42 Stellung der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- (2) Löst sich eine Abteilung auf, wechselt eine Abteilung geschlossen die Vereinszugehörigkeit oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige Abteilungsvermögen Vermögen des Gesamtvereins.
- (3) Neue Abteilungen können nur durch Beschluss des Vereinsausschusses gebildet werden.
- (4) Abteilungsveranstaltungen von größerer und überregionaler Bedeutung müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- (5) Soweit Abteilungen oder deren Organe und Organmitglieder gegen Regelungen in dieser Satzung verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen zu erstatten.
- (6) Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsorgane und -gremien ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand unaufgefordert binnen vier Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.

§43 Organisation der Abteilungen, Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungen entscheiden über fachspezifische sportliche Angelegenheiten selbst.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung der Abteilung tritt mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, zusammen. Die Anwesenden entscheiden mit einfacher Mehrheit insbesondere über:
 - a. die Zusammensetzung der Abteilungsleitung,
 - b. ggf. weitergehende interne Regelungen der Abteilung.
- (3) Die Einberufung einer außerordentlichen Abteilungsversammlung ist erforderlich, wenn:
 - a. Die Abteilungsleitung das mit begründeter Notwendigkeit beschließt,
 - b. 10% der Mitglieder der Abteilung unter Angabe von Gründen dies beantragt.

In diesem Fall ist die Abteilungsleitung dazu verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen nach Antragstellung die Abteilungsversammlung einzuberufen.

- (4) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird in der ordentlichen Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Präsidiums.

§44 Auflösung von Abteilungen, Abspalten, Zwangsauflösung

- (1) Abteilungen des Vereins können sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen auflösen oder vom Verein abspalten (ausgliedern).
- (2) Jede Abteilung kann sich durch Beschluss der Abteilungsversammlung unter folgenden Voraussetzungen freiwillig auflösen:
- a. Die Auflösung der Abteilung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Abteilungsversammlung beschlossen werden.
 - b. In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller eingeladenen Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Abteilungsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
 - c. Für den Beschluss zur Auflösung der Abteilung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Mitglieder der Abteilung haben das Recht, durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, die Vereinsmitgliedschaft in diesem Fall fristlos (außerordentlich) zu kündigen, anderenfalls besteht die Vereinsmitgliedschaft weiter. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden im Fall der fristlosen Kündigung anteilig zurückerstattet.
- (4) Vorhandene Vermögenswerte der Abteilung verbleiben im Eigentum des Gesamtvereins und sind von diesem entsprechend den sportlichen Belangen zu verwenden. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.
- (5) Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des Vereins oder der Abteilung sein, dass sich eine bestehende Abteilung aus dem Verein herauslöst (abspaltet) und einen eigenen Verein gründet oder sich einem bestehenden anderen Verein anschließt. Diese Voraussetzungen hat die Abteilungsversammlung mit einer Anwesenheit von fünfzig Prozent aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder und einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. Grundlage für die Abspaltung sind die Regelungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG).
- (6) Eine Abteilung kann durch Beschluss des Vereinsausschusses mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:
- a. Ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden;
 - b. Die Abteilung hat trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins oder diese Satzung verstoßen;
 - c. Die Abteilung und deren Betrieb kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden und es besteht deshalb eine Gefahr für die anderen Abteilungen und den Gesamtverein.

§45 Kassen- und Finanzwesen der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen verfügen über eigene Haushaltsmittel, die ihnen zur Verwaltung über den Gesamtverein im Rahmen des Haushaltsplans zugewiesen werden.
- (2) Die Abteilungen entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel.
- (3) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Präsidium erlassen und geändert wird.

§46 Vertretung der Abteilungen nach außen

Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur vom Vorstand nach § 26 BGB abgeschlossen werden.

§47 Maßnahmen des Vereins zur Sicherung des Abteilungsbetriebes und des Vereins

- (1) Das Präsidium des Vereins ist befugt, befristet eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn:
 - a. die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist,
 - b. die Abteilungsleitung in grober Weise beharrlich gegen diese Satzung verstößt
- (2) Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Abteilungsleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Abteilungsleitung besteht aus mindestens zwei Personen. Sie hat alle Rechte nach dieser Satzung. Sie hat alsbald die Wahl einer ordentlichen Abteilungsleitung zu veranlassen.
- (3) Der Vorstand nach § 26 BGB ist befugt, eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen und eine Tagesordnung dafür festzusetzen, wenn dies zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung des Abteilungsbetriebs erforderlich ist. Dazu ist erforderlich, dass die betroffene Abteilung unter Fristsetzung abgemahnt und aufgefordert worden ist, konkrete Mängel abzustellen oder zu beheben.

J. Vereinsleben

§48 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung des internen Vereinslebens.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Vereinsordnungen können bei Bedarf insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a. Geschäftsordnung,
 - b. Finanzordnung,

- c. Beitragsordnung,
 - d. Wahlordnung,
 - e. Jugendordnung.
- (4) Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (5) Vereinsordnungen, die die Mitglieder betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins unter www.hsgdhfk.de. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebung einer Vereinsordnung.

§49 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch das Präsidium beschlossen wird.

§50 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§51 Haftungsbeschränkung für Vorstandstätigkeit

Die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

§52 Haftungsbeschränkung für hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins

Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger des Vereins haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten oder in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen.

§53 Satzungsänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist die Zustimmung aller Mitglieder der Delegiertenversammlung erforderlich.
- (3) Eine Satzungsänderung erlangt Wirksamkeit mit Eintragung des Satzungsänderungsbeschlusses der Delegiertenversammlung in das Vereinsregister.
- (4) Die Eintragung einer Satzungsänderung ist den Vereinsmitgliedern unter Angabe des Datums der Eintragung auf der Homepage des Vereins unter www.hsgdhfk.de bekanntzugeben.
- (5) Der Vorstand nach § 26 BGB ist befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

K. Auflösung des Vereins, Schlussbestimmungen

§54 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller eingeladenen Delegierten anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Leipzig e. V. oder für den Fall dessen Ablehnung, an den Landessportbund Sachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§55 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die ordentliche Delegiertenversammlung am 22.03.2023 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 14.02.2024 in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.